

SATZUNG

errichtet in der Gründungsversammlung vom 03. Juni 2015.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen

„Hallo Nachbar“.

- 2) Er hat seinen Sitz in Otzberg, Ortsteil Ober Nauses und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele für die Ortsteile Ober- und Schloß-Nauses der Gemeinde Otzberg:
- Vertiefung des Heimatgefühls und der Heimatbindung der Bewohner der Ortsteile Ober- und Schloß-Nauses.
 - Erhaltung der Lebensqualität im Ort und Begleitung der Entwicklung des Ortes.
 - Erhaltung und Förderung der örtlichen Tradition und des örtlichen Brauchtums.
 - Erhaltung und Pflege von heimatlichen Baudenkmälern.
 - Verschönerung des Ortsbildes.
 - Erhaltung und Pflege der Natur und der Landschaft.
- 2) Die Erfüllung des Vereinszwecks wird insbesondere durch die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, durch Mithilfe und Initiative bei der Pflege und Erhaltung von örtlichen kulturellen Einrichtungen sowie durch Organisation von Zusammenkünften für Jedermann, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, verwirklicht.

Er stellt sich weiterhin die Aufgabe der Pflege und Verschönerung des Ortsbildes sowie die Durchführung besonderer Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken.

Bei der Verwirklichung der Ziele arbeitet der Verein auch mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Verbänden, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen, sowie den örtlichen Behörden zusammen.

- 3) Der Verein betrachtet seine Zielsetzung als wichtigen Teil zur Förderung des Zusammenlebens im örtlichen Bereich, insbesondere zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Lebens.
- 4) Die Mitglieder des Vereins arbeiten im Rahmen des Vereinszwecks uneigennützig zusammen und unterlassen alles, was den Zielen des Vereins schaden könnte.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Vereinszwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

- 2) Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die die vorgenannten Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 3) Als außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Verein im Sinne seiner Ziele fördern möchte.
- 4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Beendigung durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an die Adresse des Vereins erforderlich.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben. Bezeichnungen sowie Logos des Vereins dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden; dies gilt auch dann, wenn sich diese auf Werbeartikeln (Homepage, Visitenkarten, Briefbögen etc.) des Vereins befinden.

§ 6 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

- 1) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können, nach vorheriger schriftlicher Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder werden insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines (1) Jahresbeitrages mehr als sechs (6) Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlich erfolgter Mahnung nicht innerhalb von einem (1) Monat, beginnend mit dem Zugang der Mahnung, vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Sie wird wirksam mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.
- 2) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Zu der entscheidenden Versammlung ist der Betroffene mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier (4) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Willensbildung durch Anträge mitzuwirken.
- 2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Als Mitglied des Vorstandes ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand in einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung. Durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) kann der Vorstand die Höhe und die Zahlweise des Vereinsbeitrags neu regeln.

Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll jeweils in den ersten sechs (6) Kalendermonaten stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine (1) Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Über eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu entscheiden. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt per Post an die dem Verein zuletzt benannte Adresse.
- 5) Nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind nicht beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
- g) die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
- h) Entscheidungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung,
- i) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung,
- j) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die dieser an die Versammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
- k) die Änderung der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
- l) einen erforderlichen oder gewünschten Beitritt als Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden
- m) die Auflösung des Vereins.

§ 10 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer
- 2) Eine Person kann verschiedene Vorstandspositionen nicht in Personalunion wahrnehmen.

- 3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeweils drei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 4) Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand wird in einer von dem Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
- 5) Die Wahlen des Vorstandes gelten jeweils für vier (4) Jahre. Die Wahlen werden geheim oder offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor jeder Wahl offen mit Handzeichen, ob diese geheim oder offen durchgeführt werden soll. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 6) Erledigt sich ein Amt im Laufe einer Wahlperiode, sind Neuwahlen anzusetzen. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in Sitzungen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, einberuft und leitet. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Beschluss zu vertragen.
- 8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über alle grundlegenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Vereins sowie alle im Verein zu treffenden Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - b) die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins;
 - c) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - d) die Einberufung und Durchführung von (ordentlichen / außerordentlichen) Mitgliederversammlungen;
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - f) die Entscheidungen über die von Vereinsmitgliedern eingereichten Anträgen;

- g) die Entscheidungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in den Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung;
 - h) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, insbesondere betreffend Höhe und Zahlungsweise.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Anhörung der Mitglieder über Anschaffungen zu satzungsgemäßen Zwecken zu entscheiden. Alle Entscheidungen sollen vom Gedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägt sein.
- 10) Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit von dem Verein eine Vergütung erhalten, die jährlich 500,00 EUR nicht übersteigt, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstandsmitglied nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 11) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 500,- (in Worten: fünfhundert EURO) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 AUSSCHÜSSE

Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand Ausschüsse bilden, d.h., jeweils einen Ausschussvorsitzenden und bis zu 10 weitere Ausschussmitglieder auswählen. Solche Ausschüsse können z. B. Ausarbeitungen zu aktuellen die Vereinsziele betreffenden Thematiken, Konzepte, Begutachtungen und Entscheidungsvorschläge erstellen oder der vertiefenden Diskussion von Vereinsthematiken dienen. Vorschläge von Mitgliedern zur Einrichtung und Besetzung solcher Ausschüsse wird der Vorstand bei seiner Entscheidung mit abwägen und einbeziehen.

§ 12 AUFWENDUNGSERSATZ

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem (1) Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes oder der Pauschalierung bestimmter Erstattungen festgesetzt werden.
- 5) Bei Bedarf können Aufgaben für den Verein entgeltlich als nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG der in diesen Vorschriften festgelegten Grenzen wahrgenommen werden.
- 6) Die Entscheidung über eine derartige Tätigkeit, sowie über die entsprechenden Vertragsinhalte, trifft der Vorstand einstimmig unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins und der sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Erfordernisse.

§ 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 3) Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ausgenommen ist die Wahl des Vorstandes, deren Wahlablauf § 10 Ziffer 5) regelt.
- 5) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen sind entgegen anderer Ausführungen in dieser Satzung zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 PROTOKOLLFÜHRUNG

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert.
- 2) Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 ORDUNGEN

- 1) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der insbesondere nähere Regelungen zu Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge getroffen werden.
- 2) Der Vorstand kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches den Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen.
- 3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei (2) Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sachlich und rechnerisch (nicht zweckmäßig). Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschriften. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als vier Fünftel (4/5) aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Dreiviertelmehrheit (3/4) für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier (4)

Wochen, ab dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier (4) Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Otzberg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen steuerbegünstigten Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 18 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Alle von dem Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied erhobenen und gespeicherten persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsabwicklung verwendet. Es werden die Firmierung oder der Vor- und Familiennamen des Mitgliedes, das Geschlecht, die Wohn- oder Sitzadresse, eine ggf. hinterlegte Rufnummer und Emailadresse, das Geburtsdatum sowie mitgeteilte Bankdaten für das Lastschriftverfahren gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Aus- und Erstellung von Versicherungen, Reise- und Hotelbuchungen, Meldungen an andere Vereine und Verbände; weiterhin sind rechtlich und administrativ notwendige Maßnahmen ausgenommen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Der vorgenannte gefasste Text der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2015 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Errichtet in der Gründungsversammlung in Ober-Nauses am 03.Juni 2015

Geändert und neu beschlossen von den anwesenden Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung in Ober-Nauses am 14.02.2016.